

Einfache Anfrage Bisig-Rapperswil-Jona / Bosshard-St.Gallen vom 21. November 2022

## Stand der Überprüfung von steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Dezember 2022

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 21. November 2022 nach dem Stand der Überprüfung von steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen, die sich politisch betätigen. Sie weisen darauf hin, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.20.09) ein Auftrag der SVP-Fraktion, der Mitte-EVP-Fraktion und der FDP-Fraktion mit folgendem Wortlaut angenommen worden sei: «Die Regierung wird eingeladen, die Finanzkommission bis Herbst 2021 mit einer Übersicht über die im Kanton St.Gallen ansässigen, nach Art. 80 Abs. 1 Bst. g und h des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen, die sich politisch betätigen, zu bedienen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung darzulegen, aufzuzeigen, wie die Steuerbefreiung periodisch überprüft werden kann und bei Bedarf gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen.»

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 10. September 2021 hat die Regierung der Finanzkommission des Kantonsrates Bericht erstattet über die von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen, die sich politisch betätigen. Das Schreiben der Regierung an die Finanzkommission vom 10. September 2021 sowie der vollständige Bericht des Kantonalen Steueramtes vom 31. August 2021 wurden im Ratsinformationssystem am 3. Dezember 2021 unter dem Geschäft 22.20.09 veröffentlicht.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2./3. Die Antworten zu den Fragen 1–3 finden sich im Bericht unter Ziff. 6: Im Untersuchungszeitraum gab es im Kanton St.Gallen 1'745 juristische Personen, die nach Art. 80 Abs. 1 Bst. g und h StG von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit waren. Aufgrund dieser grossen Zahl wäre es unverhältnismässig gewesen, sämtliche steuerbefreiten Organisationen dahingehend zu überprüfen, ob sie sich politisch betätigen. Die vom Kantonsrat geforderte Prüfung, ob sich diese steuerbefreiten Institutionen politisch betätigen, wurde auf zwei verschiedene Arten vorgenommen. Einerseits hat das Kantonale Steueramt jede zehnte nach Art. 80 Abs. 1 Bst. g und h StG steuerbefreite Institution mit einem Serienbrief angeschrieben und zur Auskunft über allfällige politische Tätigkeiten aufgefordert. Die Institutionen mussten jeweils für die Jahre 2018 bis 2021 die Frage beantworten, ob sie sich in diesen Jahren politisch betätigt haben. Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, mussten folgende weitere Angaben gemacht werden:
- Nennung der politischen Aktivitäten (z.B. Initiativen, Referenden, Abstimmungskampagnen, Wahlen, Parteibeiträge, Unterstützung von politischen Komitees);
  - total für die politische Tätigkeit aufgewendete finanzielle Mittel;
  - Angabe der politischen Unterstützungsleistungen nicht finanzieller Art (z.B. Unterschriftensammlung, politische Werbung auf der eigenen Webseite oder auf der Webseite der unterstützten Organisation/Person, Abgabe von Abstimmungsparolen).

Die angeschriebenen steuerbefreiten juristischen Personen mussten weiter angeben, wie hoch die Zuwendungen waren, die sie in den letzten fünf Jahren (2016 bis 2020) erhalten

haben. Auch wurden sie aufgefordert, die Jahresrechnungen der Jahre 2016 bis 2020 einzureichen.

Nebst dieser repräsentativen Stichprobe hat das Kantonale Steueramt aus der Liste der steuerbefreiten juristischen Personen weitere angeschrieben, bei denen aufgrund ihres Namens eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bestand, dass sie sich politisch engagiert haben könnten. Insgesamt wurden so 206 Steuerbefreite zur Auskunft aufgefordert.

Das Kantonale Steueramt hat zudem eigenhändig im Internet recherchiert, ob im Kanton St.Gallen ansässige steuerbefreite juristische Personen sich politisch betätigt haben. Insbesondere wurden über die Webseite von Swissvotes (<https://swissvotes.ch/>) Abklärungen getätigt, da Swissvotes die umfassendste Datenplattform zu den schweizerischen Volksabstimmungen ist. Bei jeder eidgenössischen Abstimmung macht Swissvotes jeweils eine Analyse und listet nebst den Parteiparolen auch die von anderen Vereinigungen herausgegebenen Parolen auf. Diese Listen wurden vom Kantonalen Steueramt für den Zeitraum 2018 bis 2021 systematisch durchsucht auf Vereinigungen, die ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben. Ausserdem wurden weitere Internet-Recherchen vorgenommen, z.B. Suche auf Webseiten von Initiantinnen und Initianten von Volksinitiativen und Referendumskomitees (wo häufig die unterstützenden Organisationen aufgelistet werden) sowie Suche bezüglich kantonaler Abstimmungen und Wahlen.

4. Die Antwort auf die Frage 4 findet sich im Bericht unter Ziff. 7.1.1: Von den 206 zur Auskunft aufgeforderten steuerbefreiten juristischen Personen hat sich erwiesen, dass neun juristische Personen inzwischen nicht mehr existieren (z.B. weil sie in einem früheren Jahr aufgelöst wurden). 191 Antworten sind eingegangen und 6 sind trotz einem Erinnerungsschreiben ausstehend geblieben. Die eingegangenen 191 Antworten waren alle aussagekräftig.
5. Die Antwort auf die Frage 5 findet sich im Bericht unter Ziff. 10.2: Die vom Kantonalen Steueramt gemachte Umfrage bei nach Art. 80 Abs. 1 Bst. g und h StG steuerbefreiten Institutionen hat ergeben, dass von 191 ausgewerteten Fällen 10 steuerbefreite Institutionen sich im Prüfungszeitraum 2018 bis 2021 teilweise politisch betätigt haben (siehe Liste bei Ziff. 7.1.3 des Berichts). In allen diesen 10 Fällen war die politische Tätigkeit aber entweder minim oder sonst doch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit von klar untergeordnetem Umfang. In keinem untersuchten Fall reichte die politische Tätigkeit für einen Widerruf der Steuerbefreiung aus. Die eigenen Internetrecherchen des Kantonalen Steueramtes führten zum Ergebnis, dass sich vor allem Natur- und Umweltschutzorganisationen im Kanton St.Gallen zu politischen Themen äussern (jeweils dann, wenn es um Themen im eigenen Tätigkeitsbereich geht, siehe Liste bei Ziff. 7.2 des Berichts). Aber auch dort kam das Kantonale Steueramt zum Schluss, dass die eigentliche Natur- und Umweltschutz-tätigkeit eindeutig überwog, sodass die Steuerbefreiung nicht widerrufen werden konnte.
6. Welche Kosten den Steuerzahlenden durch die Bearbeitung dieses Auftrags entstanden sind, lässt sich im Nachhinein nicht genau eruieren. Es handelte sich jedoch um eine aufwändige Arbeit. Die Hauptarbeit wurde im Kantonalen Steueramt geleistet, jedoch waren auch das Finanzdepartement sowie die Regierung beteiligt.